



## Beitragsordnung (Stand 01.01.2015)

(sämtlich Bruttopreise in €)

	€ pro Monat	€ pro Jahr
--	----------------	---------------

### 1. Aufnahmegebühr (einmalig)

- |  |  |        |
|--|--|--------|
| · Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres |  | 10,00  |
| · Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres              |  | 20,00  |
| · Juristische Personen / Personenvereinigungen               |  | 600,00 |

### 2. Mitgliedsbeiträge

- |   |        |          |
|---|--------|----------|
| · Passive Mitglieder sowie Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres | 5,00   | 60,00    |
| · Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres                                       | 10,00  | 120,00   |
| · Juristische Personen / Personenvereinigungen  | 100,00 | 1.200,00 |

### 3. Fälligkeit und Zahlungsweise

a. Die Mitgliedsgebühr ist bei jährlicher Zahlungsweise zum **31.1.** eines Jahres, bei monatlicher Zahlungsweise bis zum 3. Werktag eines jeden Monats fällig. Bei unterjährigem Eintritt ist der erste anteilige Jahresbeitrag zum Monatsende des Eintritts fällig. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

b. Zahlungen sind unbar durch Überweisung auf das untenstehende Vereinskonto zu leisten. Es wird gebeten, auf eine fristgerechte Zahlung zu achten. Die Geltendmachung von Verzugszinsen wird vorbehalten. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann beim Kassenwart bar gezahlt werden.

### 4. Arbeitsstunden / Entgelt bei Nichtableistung

Durch den Arbeitseinsatz der Mitglieder wird die Bewältigung der erforderlichen Arbeiten des Vereins sichergestellt. Aktive Mitglieder und Mitglieder, bei denen das Ruhen der Mitgliedschaft durch den Verein angeordnet wurde, haben hierfür Arbeitsstunden (siehe hierzu auch die Ordnung zur Regelung der Pflichtarbeitsstunden) in folgendem Umfang bzw. ersatzweise ein entsprechendes Entgelt zu leisten:

Aktive Mitglieder/ruhende Mitglieder\*) von 12-17 Jahren: 10 Stunden p.a. bzw. € 10,00/Stunde

Aktive Mitglieder/ruhende Mitglieder\*) ab 18 Jahren: 20 Stunden p.a. bzw. € 10,00/Stunde

\*) nur bei Ruhen der Mitgliedschaft, die vom Verein angeordnet wurde

### 5. Kündigung bzw. Änderung der Mitgliedschaft

a. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Quartalsende (Datum des Posteingangs / Einwurfs) gekündigt werden; im Falle der zeitgleichen Kündigung eines gebührenpflichtigen Vertrages (Reitschulvertrag, Einstellervertrag, Voltivertrag, Reitbeteiligungsvertrag etc), für den eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist zum Monatsende gegeben ist, kann die Mitgliedschaft auch zu dem entsprechenden Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung per mail, sms oder Fax wird nicht anerkannt. Überzahlte Mitgliedsbeiträge werden zurückerstattet.

b. Gem. § 5 Ziff. 3a der Vereinssatzung kann das Ruhen der Mitgliedschaft beim Vorstand beantragt werden. Hierfür wird eine Gebührenpauschale pro Ruhensantrag von € 10,00 berechnet.

### 6. Umlagen

Gem. § 7 Ziff. 2 der Vereinssatzung kann die Mitgliederversammlung (MV) die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage ergibt sich aus einem etwaigen Beschluss der MV.

### 7. Nichtmitglieder

Nichtmitglieder haben die Möglichkeit, das Vereinsangebot einen Monat zu den in der Gebührenordnung genannten Konditionen zu testen. Dann ist gemäß Vereinssatzung die Mitgliedschaft im RPSV e.V. erforderlich. Dieses gilt auch für regelmäßige Nutzer unserer Anlage.

Bankverbindung: Rostocker Pferdesportverein e.V. Ostseesparkasse Rostock

**IBAN DE72 1305 0000 0205 0009 91 BIC NOLADE21ROS**

Rostocker Pferdesportverein e.V. eingetragen beim Amtsgericht Rostock VR 970